

**Chro Hochfürstl. Durchl.
der Frauen Äbbatissin zu
Quedlinburg**

Gnädigste Verordnung

Wieder

Die in Dero Stifte befindliche Verächter
des öffentlichen Gottes = Dienstes /
Beicht = Stuhls und hochwürdigen
Abendmahls /

So

Dominica IIIX. Trinitatis, war der 1. Augusti dieses 1700sten
Jahres in allen Kirchen Dero Stiffts von denen
Canzeln öffentlich publiciret und verkündiget
worden.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

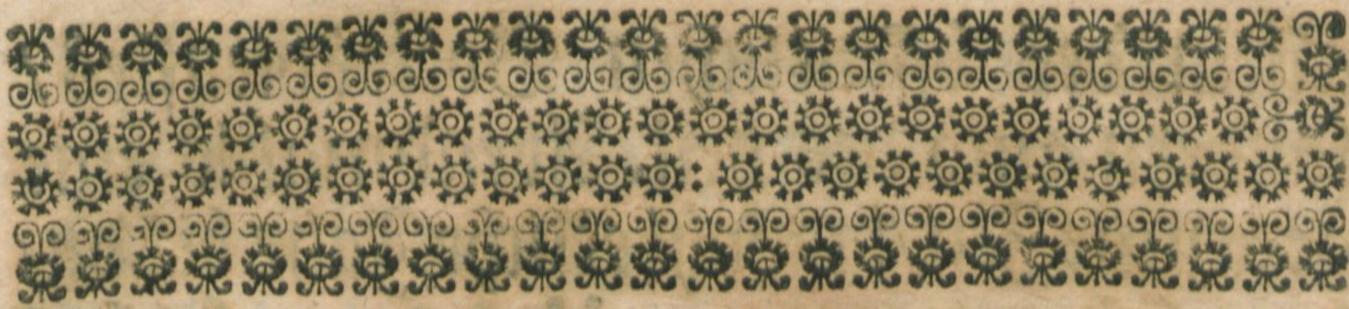
Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





Sinnach von Gottes
Gnaden Wir **MARIA**
DOROTHEA / Herz-
zogin zu Sachsen / Für-
lich / Cleve und Berg /
auch Engern und West-
phalen / Landgräfin in Thüringen / Marg-
gräfin zu Meissen / des Kayserl. freyen
Weltl. Stiffts Quedlinburg Abbatisin /
Befürstete Gräfin zu Henneberg / Gräfin
zu der Mark und Ravensberg / Frau zum
Ravenstein zc. nicht sonder ungnädiges
Missfallen vernehmen müssen / was ge-
stalt einige von Unsern Unterthanen / und
zwar auch wol solche / welche andern mit
guten Exempeln vorleuchten sollen / nicht
):(2 allein

allein des öffentlichen Gottesdienstes /
sondern auch des heil. Abendmahls eine
geraume Zeit / ja wohl etliche Jahr bis da-
hero sich entzogen; Und dann solches
schnur stracks wieder Göttl. und Weltli-
che Rechte / insonderheit aber auch wieder
hiesige Kirchen- und Policey- Ordnun-
gen läufft / worinnen klärl. verfügt / daß
diesjenige / welche der Christlichen Kirchen-
Versammlung aus Verachtung Gött-
lichen Worts / sich äußern / und des
Beichtstuhls / und Gebrauch des Hoch-
würdigen Abendmahls über Jahr und
Tag sich enthalten / wosfern sie auff vor-
gehende Christliche Ermahnung sich hier-
zu nicht bequemen / sondern vielmehr auf
ihrem ärgerlichen Zezeigen / Verachtung
Göttlichen Worts / des Heiligen Abend-
mahls und Christlicher Kirchen- Ord-
nung verharren würden / zu keiner Ge-
fat-

fatterschafft und andern Christlichen
Versammlungen (auffer der Predigt
Gottes Worts) gelassen/so sie aber auffer
der Ehe seynd/ nicht auffgebothen/ noch
getrauet/ auch da sie mit dem Tode vor
ihrer Bekehrung übereilet würden/ ohn
alles Singen und andere Christliche Se=
remonten/ andern zum Abscheu hingetra=
gen/ und auff den Kirchhoff und Gottes=
Acker/da andere fromme Christen ruhen/
nicht begraben = Bleiben sie aber am
Leben/ in Unserm Stifft nicht
geduldet werden solten; Und Wir
dann solehem Unwesen ferner nachzuse=
hen nicht gemeinet: Als befehlen Wir
Krafft unserß von G D Z verliehenen
hohen Obrigkeitlichen Amts/ Unsern
sämplichen Stiffts Untertanen und
Eingefessenen hierdurch ernstlich/ sich hin=
führo fleißig zum erbautichen Gehör

)(3

Gött

Göttlichen Worts und würdigen Gebrauch des heil. Abendmahls gehörigen Orths und zu rechter Zeit einzufinden / und ihrem Gott einen freywilligen und rechtschaffenen Gottesdienst zu leisten / auch ihr ewiges Wohl treulich zu beobachten / mit der angefügten commination und Warnung / dafern die bisherige / und zum Theil schon angezeigete öffentliche Verächter Göttl. Worts und der Heil. Sacramenten à dato binnen 4. Wochen sich zur Kirchen und Heil. Abendmahl auf diese Unsere zu ihrer ewigen Wohlfahrt angezielte gnädigste Anweisung und Befehl nicht einfinden würden / daß so dann obangezogene hiesige Kirchen-Ordnung / ohn ansehung der Person / unnachbleiblich an ihnen exequiret und vollstreckt werden solle. Wie wir denn zugleich auch unsere getreue Unterthanen
hier

hiermit gnädigst injungiret und an-
befohlen haben wollen / hinführo der-
gleichen Verächter weder zu Lauff-
Pathen noch andern Christlichen Hand-
lungen zu gebrauchen / immassen dann
schon die Verfügung geschehen / auch hier-
mit an hiesiges geistliches Ministerium
nochmahls beschiehet / daß solche Persoh-
nen und öffentliche Verächter Göttlichen
Worts und des Heil. Abendmahls zu der-
gleichen Gefatterschaften / und andern
Christlichen Handlungen nicht admitti-
ret / sondern davon zurück und abgewie-
sen werden sollen. Wornach ein ieder
sich eigentlich zu richten hat. Signatum
in Unserm Stifft Quedlinburg den 31.
Julii 1700.

Anna Dorothea / G. z. S.
Abbatissin.

Na 3720 A

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

VO 17

200



Q. K. 135, 14.

Thron
der Fr

Wn

Die in Dero
des öffentli
Beicht=C

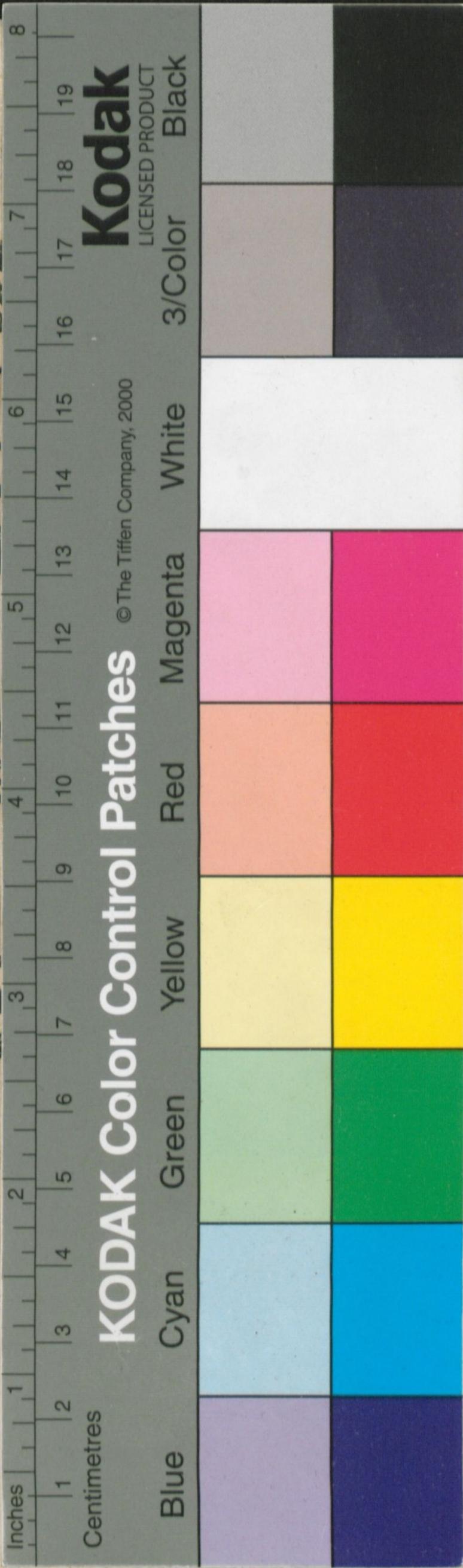
Dominica IIIX. Trini
Jahres in alle
Canzeln öff

ur
zu

erächter
stes /
n

1700sten
denen
iget

Xa
3723



BIBLIOTHEK

